

# Verein BoulderSchüür Lenk – Statuten

## 1. Name und Sitz

Unter dem Namen "Verein BoulderSchüür Lenk" besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz an der Lenk. Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

## 2. Ziel und Zweck

Der Verein bezweckt, die Förderung des Klettersports, den Bau, Unterhalt und Betrieb des Boulderraums. Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Allfällige Gewinne, fließen in den Boulderraum für Sanierungsarbeiten und Neuanschaffungen.

## 3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Erlös aus Eintritten
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- Erträge aus Leistungsvereinbarungen
- Spenden und Zuwendungen aller Art

## 4. Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen.

Ab 8 Jahren mit Unterschrift der Eltern.

Aktivmitglieder mit Stimmrecht sind natürliche Personen, welche die Angebote und Einrichtungen des Vereins nutzen.

Aktivmitglieder mit Jahresabo sind Sportivmitglieder im Verein. Der Jahresbeitrag der Sportivmitgliedschaft ermöglicht die Benützung der BoulderSchüür im Rahmen eines Jahresabos. Die Sportivmitgliedschaft muss durch das Vereinsmitglied gekündigt werden.

Bei Familienmitgliedschaften werden alle Familienmitglieder (Eltern und Kinder bis und mit 16 jährig) als Aktivmitglied behandelt.

Passivmitglieder ohne Stimmrecht können natürliche Personen sein, welche den Verein ideell und finanziell unterstützen.

Personen, die sich in besonderem Masse für den Verein eingesetzt haben, kann auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

Gönnermitglieder ohne Stimmrecht bezahlen einen Jahresbeitrag, der mindestens dem der Aktivmitglieder entspricht.

Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

## **5. Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt:

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person

## **6. Beiträge**

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Aktivmitglieder bezahlen einen höheren Beitrag als Passivmitglieder. Amtierende Vorstandsmitglieder sind vom Beitrag befreit.

Die Preisgestaltung wird im Anhang geregelt.

## **7. Austritt und Ausschluss**

Ein Vereinsaustritt ist per Ende Jahr möglich. Das Austrittsschreiben muss mindestens 2 Wochen vor Ablauf des Geschäftsjahres schriftlich an den Vorstand gerichtet werden.

Ein Mitglied kann jederzeit wegen Gründen, z.B. Verletzung der Statuten, Verstöße gegen die Ziele des Vereins, etc. aus dem Verein ausgeschlossen werden.

## **8. Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung
- c) die Geschäftsstelle des Boulderraums

## **9. Die Mitgliederversammlung / Hauptversammlung**

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich, innerhalb 360 Tage nach Ende des Geschäftsjahres statt.

Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder 30 Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Traktandierungsanträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens 15 Tage vor der Versammlung schriftlich an den Vorstand zu richten.

Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens 16 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Die Mitgliederversammlung hat folgende unentziehbare Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichts des Präsidenten
- c) Genehmigung der Jahresrechnung und Budget
- d) Bericht der Kontrollstelle und Entlastung der Organe
- e) Wahl des Präsidiums, des übrigen Vorstandes und der Kontrollstelle
- f) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- g) Änderung der Statuten
- h) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses
- i) Beschlussfassung über weitere von den Mitgliedern oder dem Vorstand eingebrachte Geschäfte

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr. Bei Stimmgleichheit fällt die/der Vorsitzende den Stichentscheid.

Statutenänderungen benötigen die Zustimmung des Vorstandes oder einer 2/3 Mehrheit der Stimmberechtigten. Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

## **10. Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus mindestens 2 Personen. Der Eigentümer der Liegenschaft hat Anspruch auf einen Sitz.

Der Vorstand wird von der Hauptversammlung auf eine Amtsdauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist immer zulässig. Schriftliche Kündigung des Vorstandmitgliedes ist jederzeit möglich. Scheiden Vorstandsmitglieder während der Amtsdauer aus, ergänzt sich der Vorstand von selbst. Solche Wahlen sind an der nächsten Hauptversammlung zur Bestätigung vorzulegen.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen.

- a) Er kann Arbeitsgruppen (Fachgruppen) einsetzen
- b) Er erlässt Reglemente

- c) Er kann für die Erreichung der Vereinsziele, Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen, oder beauftragen
- d) Beschlussfassung über das Tätigkeitsprogramm
- e) Entscheid über Ausschlüsse von Mitgliedern
- f) Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzeswegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind

Im Vorstand sind folgende Ressorts vertreten:

- a) Präsidium
- b) Sekretär
- c) Kassier
- d) Eigentümer Liegenschaft

Ämterkumulation ist möglich.

Der Vorstand konstituiert sich selber.

Der Vorstand versammelt sich, so oft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen. Sofern kein Vorstandsmitglied eine Sitzung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

## **11. Die Revisionsstelle**

Die Mitgliederversammlung wählt mindestens einen Rechnungsrevisoren.

Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

## **12. Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

## **13. Zeichnungsberechtigung**

Der Verein wird verpflichtet durch die Unterschrift von zwei der Vorstandmitglieder.

## **14. Haftung**

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## 15. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einem Stimmenmehr von 2/3 aller Mitglieder beschlossen werden.

Nehmen weniger als 2/3 aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden, wenn weniger als 2/3 der Mitglieder anwesend sind.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das gesamte Vereinsvermögen an eine non-Profit Organisation. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

## 16. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 13. Februar 2015 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Anpassung der Statuten:

1. Gemäss Beschluss Hauptversammlung vom 1. Oktober 2016: Punkt 9 Anpassung der Fristen, Punkt 11 Anpassung der Anzahl mindestens benötigter Revisoren.
2. Gemäss Beschluss Hauptversammlung vom Juli 2020: Punkt 4 Einführung der «Sportivmitgliedschaft»
3. Gemäss Beschluss Hauptversammlung vom Juni 2021: Punkt 4 Beschreibung der Familienmitgliedschaft, Punkt 10 Amtsdauer und ausscheiden Vorstandsmitglieder

## Preisstruktur Verein BoulderSchüür Lenk, Stand 2021

### Mitgliederbeiträge Stand 2021

Aktivmitglied	80.- CHF / Jahr
Passivmitglied	60.- CHF / Jahr
Familienmitgliedschaft	200.- CHF / Jahr
Sportmitglied	260.- CHF / Jahr Erwachsene 200.- CHF / Jahr Jugendliche bis und mit 16 Jahre
Gönner Bronze	200.- CHF / Jahr
Gönner Silber	300.- CHF / Jahr
Gönner Gold	500.- CHF / Jahr
Gönner Platin	ab 500.- CHF / Jahr, Betrag frei wählbar

### Preisliste Eintritte Stand 2021

Erwachsene	12.- Fr.
Einheimische *1)	10.- Fr
Kinder bis 6 Jahre	gratis
Jugendliche bis 16 Jahre	8.- Fr.
Mitglieder SAC, Bergführer	10.- Fr
Kombi Kletterhalle Lenk *2)	8.- Fr.
Kombi Vertical Gstaad *3)	8.- Fr.
Halbjahres-Abonnement Erwachsene	210.- Fr.
Halbjahres-Abonnement Kinder 7-16 Jahre	140.- Fr.
Jahres-Abonnement Erwachsene	360.- Fr.
Jahres-Abonnement Kinder 7-16 Jahre	240.- Fr.

Aktive Vereinsmitglieder 50% Ermässigung auf jeweiligen Preis.

\*1) Einwohner und Besitzer Gästekarte Gemeinde Lenk, St. Stephan, Zweisimmen, Boltigen

\*2) Besitzer eines Jahresabos in der Kletterhalle Simmenhof Lenk

\*3) Besitzer eines Jahresabos in der Kletterhalle Vertical Gstaad